

Mitteilung des Senats vom 10. Januar 1989

Bremisches Stiftungsgesetz

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Bremischen Stiftungsgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung. Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1988 zugestimmt.

Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in der Freien Hansestadt Bremen haben.

§ 2

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Senator für Inneres.

§ 3

Auslegungsgrundsatz

Bei der Anwendung dieses Gesetzes ist der Stifterwille in erster Linie zu beachten.

§ 4

Genehmigung

(1) Die Stiftungsbehörde erteilt die zur Entstehung einer Stiftung nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Genehmigung.

(2) Eine Stiftung darf nicht genehmigt werden, wenn die dauerhafte und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks nicht gewährleistet ist, sie das Gemeinwohl gefährden würde oder die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 nicht erfüllt sind. Die Genehmigung kann versagt werden, insbesondere, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 5 Abs. 1 oder die Satzung den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 nicht entspricht.

§ 5

Stiftungsgeschäft, Stiftungssatzung

(1) Das Stiftungsgeschäft soll Bestimmungen enthalten über den Namen, Sitz, Zweck, das Vermögen und die Organe der Stiftung.

(2) Jede Stiftung muß eine Satzung haben. Die Satzung muß die in Absatz 1 genannten Bestimmungen enthalten. Sie soll ferner Regelungen enthalten über

1. Zahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsorgane;

§ 9

Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung durch die Stiftungsbehörde

(1) Die in § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Maßnahmen trifft die Stiftungsbehörde. Liegen die Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei mehreren Stiftungen mit im wesentlichen gleichartigen Zwecken vor, so kann die Stiftungsbehörde diese auch zu einer neuen Stiftung zusammenlegen und dieser Stiftung eine Satzung geben; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Vor Maßnahmen nach Absatz 1 ist zu Lebzeiten des Stifters auch dieser zu hören.

§ 10

Vermögensanfall

Enthält das Stiftungsgeschäft oder die Satzung für den Fall des Erlöschens einer Stiftung keine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens, so fällt das Vermögen an die Freie Hansestadt Bremen. Diese hat das Vermögen möglichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden.

2. Abschnitt

Stiftungsaufsicht

§ 11

Grundsatz

Die Stiftungsbehörde übt die Aufsicht darüber aus, daß die Stiftung in Übereinstimmung mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, daß Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

Unterrichtung und Prüfung

(1) Die Stiftungsbehörde kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Akten und sonstige Unterlagen einsehen sowie mündlichen und schriftlichen Bericht anfordern. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Stiftungsbehörde die Verwaltung der Stiftung auf deren Kosten prüfen oder prüfen lassen.

(2) Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde

1. unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen vom 9. Dezember 1986 (BremGBL. S. 283 — 401-b-1) die Zusammensetzung der Stiftungsorgane und deren Änderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen und
2. auf deren Verlangen einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht einzureichen.

Die Angaben nach Satz 1 Nr. 1 enthalten die Namen, Vornamen und Anschriften der jeweiligen Organmitglieder sowie die Bezeichnung ihrer Stellung innerhalb des Organs, wenn die Satzung dies vorsieht.

§ 13

Beanstandungen und Anordnungen

(1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die das Recht verletzen oder gegen die Satzung verstoßen, beanstanden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Die Stiftungsbehörde kann verlangen, daß bereits getroffene Maßnahmen rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse sind aufzuheben.

(2) Trifft ein Stiftungsorgan eine durch Gesetz oder Stiftungssatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die Stiftungsbehörde anordnen, daß es innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt. Die Stiftungsbehörde hat die zu treffenden Maßnahmen zu bezeichnen.

(3) Die Stiftungsbehörde kann Mitgliedern der Stiftungsorgane wegen grober

des Landes tritt die Kirche. Die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft gelten entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Stiftungen der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, sofern sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

§ 17

Familienstiftungen

Familienstiftungen sind Stiftungen, die nach dem Stiftungszweck überwiegend dem Wohle der Mitglieder einer bestimmten Familie oder mehrerer bestimmter Familien dienen. Für sie beschränkt sich die Aufsicht auf Maßnahmen nach § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches und auf die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Stiftungsorgane nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, § 13 Abs. 2, 3 und 4 und des § 14.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 18

Bestehende Stiftungen

(1) Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Stiftungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 4 und § 5 Abs. 3 anzuwenden. Die Stiftungen sind verpflichtet, die in § 15 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Stiftungsbehörde mitzuteilen.

(2) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen. Ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie zu erlassen. Maßnahmen nach Satz 1 und 2 sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Sie bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(3) Über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung entscheidet die Stiftungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde der Kirche oder der dieser gleichgestellten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft (§ 16 Abs. 3).

§ 19

Übergang von Zuständigkeiten

Sind nach einem Stiftungsgeschäft oder einer Stiftungssatzung für Aufgaben nach diesem Gesetz andere Behörden oder Gerichte zuständig, geht deren Zuständigkeit auf die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden über.

§ 20

Gebührenfreiheit

Die Genehmigungsverfahren nach § 18 Abs. 2 Satz 4 und die Auskunftserteilung nach § 15 Abs. 2 sind gebührenfrei.

§ 21

Außerkräfttreten von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehenden oder inhaltsgleichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz ihre Anwendbarkeit nicht ausdrücklich vorsieht, aufgehoben. Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 4 und 5 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. Juli 1899 (SaBremR 400-a-1),
2. das Gesetz über die Änderung von Stiftungen vom 21. November 1940 (SaBremR 401-c-1).

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1989 in Kraft.

und Erledigung der Stiftungsaufgaben durch die Stiftungsorgane steht der bremische Gesetzentwurf in der Tradition der bisher in Bremen geübten Stiftungspraxis.

Als Folge einer gesetzlichen Regelung des Stiftungsrechts wird erwartet, daß sie den Blick für die Möglichkeiten einer Stiftung öffnet und Stiftungsinitiativen fördern wird.

Der Entwurf verzichtet auf eine besondere Regelung für sogenannte örtliche Stiftungen, wie sie Stiftungsgesetze oder Gemeindeordnungen anderer Bundesländer enthalten. Für eine solche Regelung, wonach rechtsfähige Stiftungen mit Zwecken aus dem kommunalen Aufgabenbereich von der Gemeinde verwaltet werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift oder Stiftungsgeschäft etwas anderes bestimmt ist, hat sich in Bremen und Bremerhaven bislang kein Bedürfnis ergeben. Ist vom Stifter die Verwaltung durch eine der beiden bremischen Städte gewünscht und ist eine dazu bereit, können Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung hierüber eine Regelung treffen.

Die Durchführung des Gesetzes, insbesondere die Durchführung der Stiftungsaufsicht, wird sich kostenmäßig voraussichtlich nur gering auswirken. Zwar werden sich die Anforderungen an die beim Senator für Inneres geführte staatliche Stiftungsaufsicht erhöhen und insoweit zu einer arbeitsmäßigen Mehrbelastung führen; diese wird jedoch voraussichtlich von den bereits jetzt mit Stiftungsangelegenheiten betrauten Arbeitskräften beim Senator für Inneres aufgefangen werden können. Für einige Stiftungsarten — so für die Familienstiftungen und die kirchlichen Stiftungen — bringt der Gesetzentwurf sogar ausdrücklich eine weitgehende oder gar gänzliche Freistellung von staatlicher Aufsicht und führt somit insoweit auf Dauer zur Aufgabenentlastung und Verwaltungsvereinfachung.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Nach § 1 werden von dem Entwurf rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) erfaßt. Nicht betroffen werden unselbständige Stiftungen, bei denen das Stiftungsvermögen einem Treuhänder mit der schuldrechtlichen Verpflichtung zur Erfüllung der stiftungsmäßigen Leistung übertragen wird. Im Hinblick auf ihre fehlende Rechts- und Handlungsfähigkeit besteht an dieser Art von Stiftungen nur ein geringes öffentliches Interesse. Ihr rechtliches Schicksal sollte sich deshalb auch weiterhin ausschließlich nach den Regelungen des BGB, zum Beispiel über die Schenkung, beurteilen. Auch Stiftungen des öffentlichen Rechts werden nicht erfaßt. Diese Stiftungen sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung und unterliegen deshalb grundsätzlich anderen Maßgaben als die privatrechtlichen Stiftungen. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen sind für diese Stiftungen nicht erforderlich, da sie grundsätzlich nur durch einen Rechtssatz errichtet werden können und die für die Verwaltung und Organisation derartiger Stiftungen erforderlichen Bestimmungen im Errichtungsakt selbst getroffen oder dort vorgegeben werden können. Im übrigen ist die Zahl der in Bremen bestehenden Stiftungen des öffentlichen Rechts derart gering (bislang nur eine Stiftung), daß auch ein praktisches Bedürfnis für eine allgemeine Regelung nicht besteht.

Der Entwurf bezieht sich nur auf rechtsfähige Stiftungen, die ihren Sitz im Lande Bremen haben. Der Sitz der Stiftung ist das Merkmal, an das die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen anknüpfen (vgl. auch § 80 BGB).

Zu § 2

§ 2 enthält die gesetzliche Festlegung der Stiftungsbehörde.

Zu § 3

Mit der Regelung in § 3 soll an hervorgehobener Stelle des Entwurfs deutlich gemacht werden, daß sowohl für alle Maßnahmen und Überlegungen der Stiftungsbehörde als auch für die Stiftungsorgane der Stifterwille so, wie er sich im Zeitpunkt der Stiftungerrichtung in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung dargestellt hat, oberste Richtschnur bei der Anwendung der stiftungsrechtlichen Vorschriften ist.

Zu § 4

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit für die Genehmigung einer Stiftung. Eine entsprechende Regelung enthält bisher der § 4 Abs. 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum BGB (SaBremR 400-a-1).

Dadurch wird bei sonst unentgeltlicher Tätigkeit jedoch nicht der Anspruch auf Ersatz der angemessenen Auslagen ausgeschlossen. Soll die Tätigkeit der Organmitglieder gegen Zahlung einer Vergütung erfolgen, so ist dies zum Schutze der Stiftung und ihres Vermögens vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich zu regeln.

Zu § 7

Eine rechtsfähige Stiftung ist auf Dauer angelegt. Das Stiftungsvermögen als tragende Säule der Stiftung darf deshalb grundsätzlich nicht angetastet werden. Es darf als gebundenes Zweckvermögen auch nicht mit anderem Vermögen vermischt werden.

Absatz 3 gewährleistet, daß die Verwirklichung des Stiftungszwecks — und damit auch die Bildung angemessener Rücklagen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen Dritter — sowie die Deckung notwendiger Verwaltungskosten ermöglicht werden. Zu den notwendigen Verwaltungskosten kann auch der Aufwand für die Instandhaltung etwaigen Stiftungsbesitzes zählen. Für die Erfüllung des Stiftungszweckes stehen grundsätzlich nur die Vermögenserträge und etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung.

Ist das Stiftungsvermögen durch Wertverlust betroffen, können die Erträge aus dem Vermögen oder Zuwendungen Dritter dem Vermögen zugeschlagen werden. Gleiches gilt, wenn die Satzung diese Möglichkeit vorsieht.

Unabhängig hiervon sind Zuwendungen Dritter auch dann dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Dritte diese Verwendungsart bestimmt. Hierdurch sollen Zustiftungen ermöglicht werden, die gezielt eine Stärkung des Stiftungsvermögens verfolgen. Die Bestimmung, daß die Zuwendung dem Stiftungsvermögen zufließen soll, sollte in aller Regel ausdrücklich erfolgen, da im Normalfall eine entsprechend eindeutige Bestimmung zum Zuwendenden ohne weiteres zu erlangen sein wird. In Ausnahmefällen (z. B. Zuwendung in einer Verfügung von Todes wegen ohne ausdrückliche Bestimmung hinsichtlich der Vermögenszuführung) soll der erkennbare Wille des Zuwendenden genügen.

Absatz 4 berücksichtigt den Fall, daß die Ertragskraft des Vermögens derart gemindert oder gefährdet ist, daß die Erträge und Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreichen. Auch dann können Erträge aus dem Vermögen oder Zuwendungen von dritter Seite, die eigentlich dem satzungsmäßigen Verbrauch zuzuführen sind, zur Auffrischung des Vermögens verwandt werden.

Zu § 8

Während des langjährigen Bestehens einer Stiftung können wesentliche Veränderungen eintreten, die vom Stifter bei der Errichtung nicht übersehen wurden. Eine Änderung der Satzung, unter Umständen sogar der Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung kann in diesem Zusammenhang erforderlich werden. Häufig wird der Stifter dies entweder im Stiftungsgeschäft oder bei Abfassung der Satzung bereits berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 5—7). Sollte es an dem solchermaßen bereits in der Satzung erklärten Willen des Stifters jedoch fehlen, eröffnet Absatz 1 Satz 1 2. Alternative der Stiftung die Möglichkeit, bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse Änderungen an der Satzung vorzunehmen, bis hin zur Auflösung der Stiftung oder ihrem Zusammenschluß mit einer anderen Stiftung.

Darüber hinaus gewährt Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit, die Satzung auch unter erleichterten Voraussetzungen zu ändern, wenn dies den Stiftungszweck nicht berührt und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich ändert. Hierdurch wird vor allem dem Bedürfnis nach organisatorischen Anpassungen der Satzung Rechnung getragen.

In allen Fällen des Absatzes 1 ist nach § 3 der wirkliche oder mutmaßliche Stifterwille zu beachten. Zu Lebzeiten des Stifters sind Änderungen an dessen Zustimmung gebunden (Absatz 1 Satz 3).

Sämtliche Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der behördlichen Genehmigung (Absatz 2 Satz 1). Ein derartiges Genehmigungserfordernis ist im Interesse des Stifters und im Hinblick auf § 4 Abs. 2 sowie im Hinblick darauf, daß die durch Absatz 1 ermöglichten Änderungen die Grundlage berühren, auf der die Stiftung gemäß § 4 Abs. 1 genehmigt worden ist, angezeigt. Die nachhaltige Verwirklichung

Wenn der Staat das Recht — und die Pflicht — hat, an der Entstehung einer Stiftung mitzuwirken, so muß ihm auch die Befugnis zustehen, die Vereinbarkeit der Handlungen der Stiftungsorgane mit den Gesetzen und der Satzung zu überwachen.

Diese staatliche Aufsicht erfolgt in erster Linie im Interesse des Stifters und der von ihm errichteten Stiftung. Ihnen wird die Gewähr geboten, daß ihrem Anliegen möglichst auf Dauer Rechnung getragen wird.

Richtschnur für Inhalt und Umfang der Stiftungsaufsicht sollte deshalb die Erkenntnis sein, daß der Schwerpunkt der Aufsicht in der Beratung und der Förderung der Eigeninitiative zu liegen hat. In diesem Sinne ist die Aufsicht als Obhut zu verstehen. Oberstes Gebot bleibt stets die Achtung vor dem Stifterwillen. Deshalb sollte die Aufsicht so gehandhabt werden, daß Entschlußkraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt werden.

In einigen Fällen werden sich jedoch Maßnahmen der Stiftungsaufsicht nicht auf die Beratung oder die Förderung von Initiativen beschränken können, sondern in Rechtspositionen der Stiftung eingreifen (z. B. §§ 13, 14). Sie stellen sich dann als Verwaltungsakte dar (§ 35 BremVwVG) und sind mit den Rechtsbehelfen des Widerspruchs und der Klage anfechtbar.

Zu § 12

Ohne die in § 12 vorgesehenen Unterrichts- und Prüfungsmöglichkeiten läßt sich eine Aufsicht nicht durchführen. Von der in Absatz 1 enthaltenen Ermächtigung kann jedoch nur nach den auch sonst im Verwaltungsrecht bei Ermessensentscheidungen geltenden Grundsätzen Gebrauch gemacht werden, also nur nach sachlichen Gesichtspunkten unter Abwägung der öffentlichen Belange und der Interessen der Stiftung.

Die Anzeige nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 dient in erster Linie den Interessen der Stiftung selbst, da die Stiftungsbehörde jederzeit wissen muß, an wen sie sich im Rahmen ihrer Beaufsichtigung zu wenden hat. Unberührt von dieser Anzeigepflicht bleibt die Verpflichtung der Stiftung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen vom 9. Dezember 1986, die für die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen benötigten Angaben über die Zusammensetzung der vertretungsberechtigten Organe mitzuteilen (vgl. auch § 21 Abs. 1 Satz 1).

Zu §§ 13, 14

Die Stiftungsaufsicht ist hinsichtlich der Aufsichtsmittel im wesentlichen der Aufsicht im Kommunalrecht nachgebildet. Der Entwurf übernimmt damit ein bewährtes System, wie es auch im Stiftungsrecht der anderen Bundesländer praktiziert wird.

Die in den §§ 13 und 14 geforderten Voraussetzungen werden in der Praxis selten gegeben sein. Dennoch kann auf ein Beanstandungs- und Anordnungsrecht sowie auf die Möglichkeit zur Abberufung und Bestellung von Mitgliedern der Stiftungsorgane nicht verzichtet werden, da bei einer Stiftung keine kontrollierende Mitgliedschaft vorhanden ist, die beispielsweise eine Abberufung von Mitgliedern der Stiftungsorgane erreichen könnte.

Im übrigen bestimmt sich auch die Ausübung der Stiftungsaufsicht nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Von einem stärkeren Aufsichtsmittel darf also erst dann Gebrauch gemacht werden, wenn das schwächere nicht ausreicht.

Zu § 15

Stiftungen erhalten durch die staatliche Genehmigung nicht nur die Möglichkeit zur Teilnahme am Rechtsverkehr, sondern in besonderem Maße auch die Möglichkeit, im öffentlichen und gesellschaftlichen Bereich gestaltend mitzuwirken. Hieraus ergibt sich umgekehrt ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit am Wirken der Stiftungen. § 15 trägt deshalb dazu bei, daß die Öffentlichkeit besonders interessierenden Verhältnisse einer Stiftung, wie Name, Zeitpunkt der Errichtung und Genehmigung, Sitz, Zweck und Anschrift auf einen Blick erfaßbar sind. Die Aufnahme dieser Angaben in ein Stiftungsverzeichnis erleichtert damit nicht nur die Aufgaben der Stiftungsbehörde, sondern trägt in Verbindung mit einer Auskunftsregelung insbesondere dem Publizitätsgedanken Rechnung.

Durch Absatz 3 wird klargestellt, daß den Eintragungen in das Stiftungsverzeichnis eine über die vorgenannten Funktionen hinausgehende Wirkung nicht zukommt.

migungsverfahren, Satzungsänderungen, Umwandlungen usw. Die Einschränkung der stiftungsrechtlichen Aufsicht rechtfertigt sich daraus, daß bei den Familienstiftungen nicht das Gemeinwohl im Vordergrund steht und daß insbesondere die Verwirklichung des Stifterwillens durch die Destinatäre (Familienangehörigen) und andere Interessenten überwacht und gewährleistet wird. Außerdem berührt der Stiftungszweck regelmäßig keine öffentlichen Belange.

Zu § 18

Der Entwurf soll auch auf bereits bestehende rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts Anwendung finden.

Absatz 2 sieht eine Anpassung alter Stiftungssatzungen an diesen Entwurf ausdrücklich vor. Dabei erscheint es zweckmäßig, eine Frist zu setzen, innerhalb derer die Anpassung vorzunehmen ist.

Absatz 3 stellt im Hinblick auf § 16 sicher, daß über die Eigenschaft einer bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden Stiftung als kirchliche Stiftung eine eindeutige Feststellung getroffen werden kann.

Zu § 19

Insbesondere Stiftungssatzungen enthalten — mangels bisheriger eingehender Rechtsvorschriften — oftmals Bestimmungen darüber, daß öffentlich-rechtlichen Stellen Aufsichtsfunktionen zustehen. Soweit derartige Aufgaben nunmehr von der Stiftungsbehörde oder einer Kirchenbehörde wahrzunehmen sind, sollen die alten Zuständigkeitsregelungen erlöschen, damit sich keine Doppelzuständigkeiten ergeben.

Zu § 20

Das Genehmigungserfordernis nach § 18 Abs. 2 Satz 4 dient vor allem auch dem öffentlichen Interesse an einer stiftungsrechtlich unbedenklichen und stiftungspolitisch erwünschten Entwicklung der bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vorhandenen Stiftungen. Diese Genehmigungsverfahren sollen deshalb gebührenfrei sein. Etwa erforderliche Auslagen der Stiftungsbehörde (z. B. besondere Zustellungskosten, Reisekosten) werden jedoch von der Befreiungsvorschrift nicht erfaßt.

Auch für die in § 15 Abs. 2 normierte Auskunftserteilung rechtfertigt sich wegen des grundsätzlichen Publizitätsinteresses Gebührenfreiheit, zumal die Auskunftserteilung an die Geltendmachung eines berechtigten Interesses geknüpft ist.

Zu § 21

Durch § 21 werden alle entgegenstehenden oder inhaltsgleichen Vorschriften des Landesrechts aufgehoben, welche die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts betreffen; ausgenommen hiervon sind solche Regelungen, deren Anwendbarkeit im Entwurf ausdrücklich vorgesehen ist, wie § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1). Die im einzelnen genannten Vorschriften stellen keine abschließende Aufzählung dar.

Zu § 22

§ 22 enthält die übliche Vorschrift über das Inkrafttreten.